

**Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**
Referat 223

Frankfurter Str. 29-35

65760 Eschborn

- **Erklärung der / des „Ausfuhrverantwortlichen“
zur Verantwortungsübernahme**

Unternehmen

Zoll-Nr.

Ausfuhrverantwortliche(r)

gemäß der Nennung gegenüber dem BAFA vom

In Kenntnis der Grundsätze der Bundesregierung zur Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern vom 25. Juli 2001 (BAnz. S. 17 177) und unter Bezugnahme auf die Benennung als Ausfuhrverantwortliche(r) gemäß Nr. 2 der o. g. Grundsätze erklärt die/der Unterzeichner(in) die Übernahme der Verantwortung für die Richtigkeit aller in seinem/i ihrem Namen für das o. g. Unternehmen unterzeichneten Anträge auf Ausfuhr-/Verbringungs-Genehmigung. In Feld 37 des Antrages auf Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung muss hierauf Bezug genommen werden.

Die/Der Unterzeichner(in) ist sich bewusst, dass sie/er bei Verletzung der außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten – insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegenüber dem BAFA – nicht mit dem Hinweis auf die Person des Antragsunterzeichners eine Verantwortung im Sinne der o. g. Grundsätze ablehnen kann.

Diese Delegation der Zeichnungsberechtigung bezüglich der Anträge nach dem AWG, der AWW sowie der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (in den jeweils geltenden Fassungen) wird nach Ablauf eines Jahres rechtsunwirksam, wenn sie nicht zuvor gegenüber dem BAFA schriftlich in gleicher Form erneuert wird.

Datum _____

Ausfuhrverantwortliche(r)

Erläuterung zur Anlage AV1 bzw. AV2

Die Erklärungen nach der Anlage AV1 bzw. AV2 sind unter Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen vollständig und in Maschinenschrift auszufüllen.

Zu „Unternehmen“:

Hier ist die vollständige Firmenbezeichnung in der Form anzugeben, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

Im Fall der „Benennung des AV“ (Anlage AV1) ist eine unbeglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges beizufügen.

Zu „Zoll-Nr.“:

In Anlage AV1 bzw. AV2 sollten hier **a l l e** Zollnummern (erforderlichenfalls auf einem Beiblatt) aufgeführt werden.

Zur „Erklärung des Ausführverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme“:

Bei der nach Anlage AV2 jährlich gegenüber dem BAFA abzugebenden Erklärung über die Delegation der Zeichnungsberechtigung ist zur Fristeinhaltung das Eingangsdatum beim BAFA ausschlaggebend.

Das Datum der Erklärung nach Anlage AV2 muss innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragseingang beim BAFA liegen.